



Turnverein 1899
Gengenbach e.V.

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Der Turnverein 1899 Gengenbach eV. erlässt zur Organisation des allgemeinen Geschäftsbetriebes und zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen diese Geschäftsordnung.

2. Vorstand

Der **ergänzte Vorstand ist** zuständig für das Management des Vereins. Die Mitglieder des ergänzten Vorstandes organisieren die unten genannten **Ressorts** (Aufgabenbereiche) im Zusammenwirken mit den für das jeweilige Ressort zuständigen Funktionsträgern der Abteilungen. Zur effektiven Zusammenarbeit können funktionale **Ausschüsse** (Arbeitsgruppen) auf Ressortebene gebildet werden.

Folgende Ressorts sind vom ergänzten Vorstand zu organisieren:

• Leitung

- Leitung des Gesamtvereins
- Repräsentation und Kontaktpflege (nach innen und außen)
- Vertretung des Vereins nach § 26 BGB
- Schaffung effizienter Strukturen
- Vorbereitung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Ehrungen
- Zeitplanung und Weiterentwicklung des Vereins

• Finanzen

- Verwaltung der Vereinskasse (Hauptkasse)
- Überwachung der selbständigen Kassenführung der Abteilungen
- Organisation des Zahlungsverkehrs (Beiträge, Mitarbeitervergütung, usw.)
- Erstellung eines Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem ergänzten Vorstand
- Erstellung eines Jahresabschlusses (Kassenberichts) und Vorlage in der Mitgliederversammlung
- Vermögensverwaltung
- Steuer- und Versicherungsangelegenheiten
- Zuschusswesen

• Sportbetrieb

- Koordination der Übungsstunden des Gesamtvereins (Übungsplan)
- Koordination der Mitarbeiter (Trainer, Übungsleiter, Helfer) des Gesamtvereins
- Organisation eines geordneten Ablaufs der Übungsstunden
- Organisation von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen
- Ausarbeitung von Kursangeboten
- Erhaltung und Wartung der Sportgeräte
- Pflege der dem Turnverein überlassenen Sporthallen oder sonstigen Einrichtungen

• **Wirtschaftsbetrieb**

- Bewirtung bei Vereinsveranstaltungen
- Pflege der dem Turnverein überlassenen Wirtschaftsräume und des entsprechenden Inventars
- Kontaktpflege zu Groß- und Einzelhandel

• **Öffentlichkeitsarbeit**

- Organisation der internen und externen Kommunikation
- Kontakt zu Medien
- Pflege des Vereins-Schaukastens
- Archivierung von Veröffentlichungen
- Marketing- und Werbemaßnahmen
- Spenden und Sponsoring

Das Ressort 'Jugend' ist von dem / der Jugendleiter/in und dem / der stellvertretenden Jugendleiter/in zu organisieren:

• **Jugend**

- Leitung der Vereinsjugend
- Vertretung der Vereinsjugend im ergänzten und im erweiterten Vorstand -
- Organisation und Koordination der Jugendarbeit des Gesamtvereins
- Organisation von 'jugendgemäßen' Veranstaltungen
- Kontaktpflege zu anderen (Jugend)organisationen
- Verwaltung der Finanzen für die Vereinsjugend

Im **erweiterten Vorstand** werden Fragen behandelt, die die Abteilungen betreffen. Der erweiterte Vorstand kann neue Abteilungen einrichten.

3. Vereinsrat

Der **Vereinsrat ist** ein übergeordnetes Organ zur Durchführung und Kontrolle der vom ergänzten und erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse. Über alle wichtigen Entscheidungen der beiden Vorstandsgremien ist der Vereinsrat zu unterrichten. Versammlungen des Vereinsrats sind mindestens einmal jährlich vom ergänzten Vorstand einzuberufen.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Grundlegende Beschlüsse (z.B. Satzungs-, Ordnungsänderungen) können nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom ergänzten Vorstand einzuberufen.

Einmal jährlich gibt der erweiterte Vorstand einen Tätigkeitsbericht ab und stellt sich der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

5. Abteilungen

Die Abteilungen organisieren ihre Aufgaben selbständig. Hierzu können in einer Abteilungsversammlung Funktionsträger und Stellvertreter zu den jeweiligen Ressorts (auf Abteilungsebene) gemäß Abschnitt 2 gewählt werden.

Die Abteilungen werden im erweiterten Vorstand vertreten durch den / die Abteilungsleiter/in und im Vereinsrat durch den / die Abteilungsleiter/in und weiteren bis zu 6 Funktionsträgern (davon bis zu 2 Jugendvertretern).

6. Geschäftsstelle

Zur Organisation der Vereinsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle beauftragt werden.

Der ergänzte Vorstand kann insbesondere folgende Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren:

- Allgemeine Vereinsverwaltung (Schriftverkehr, Post)
- Mitgliederbestandsverwaltung und Beitragseinzug
- Zeitplanung für Ehrungen und Jubiläen
- Anfertigung von Protokollen
- Mitarbeit im Vereinsarchiv

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom ergänzten Vorstand eingestellt.

7. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit oder Einzelpersonen sind auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

8. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gengenbach mit 2-wöchiger Frist durch den ergänzten Vorstand.

Eine Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der weiteren Gremien (Vereinsrat, ergänzter Vorstand und erweiterter Vorstand, Ausschüsse) erfolgt schriftlich - in Ausnahmefällen mündlich - mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

9. Beschlussfähigkeit

Der ergänzte und erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend ist.

Jede Mitgliederversammlung und die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

10. Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden von dem einberufenden Mitglied des erweiterten Vorstandes - nachfolgend **Versammlungsleiter** genannt - eröffnet, geleitet und geschlossen.

Falls der Versammlungsleiter und seine Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

11. Worterteilung und Rednerfolge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

Teilnehmer einer Versammlung sind von der Debatte auszuschließen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

12. Anträge

Jedes Mitglied ist gegenüber der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift müssen nicht behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

13. Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur nach Abstimmung zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

14. Anträge zur Geschäftsordnung

Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

15. Abstimmungen

Jedes Mitglied ist mit vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

16. Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

Jedes Mitglied ist mit vollendetem 14. Lebensjahr wahlberechtigt. Wählbar in den ergänzten Vorstand und zum / zur Abteilungsleiter/in sind alle volljährigen Mitglieder.

